Rechtssache C-71/24

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

30. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Krakowie (Regionalgericht Krakau, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Januar 2024

Klägerin:

Alior Bank S.A.

Beklagter:

J.D.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verbraucherkreditvertrag; Umfang der Verzinsung der vom Vertrag erfassten Beträge; Umfang der Informationspflichten.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 10 Abs. 2 Buchst. f und g, Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (im Folgenden: Richtlinie 2008/48/EG); Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13/EWG); Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

- Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABI. 2008, L 133, S. 66) im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Ziels dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29) dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträgen, die nicht individuell zwischen dem Gewerbetreibenden (Kreditgeber) und dem Verbraucher (Kreditnehmer) ausgehandelt wurden, Klauseln aufgenommen werden, die eine Verzinsung nicht nur des Betrags vorsehen, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, sondern auch der zinsunabhängigen Kreditkosten (d. h. der Provisionen und anderer Gebühren, die kein Bestandteil des Kreditbetrags sind, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, jedoch den Gesamtbetrag bilden, den der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Verbraucherkreditvertrag zurückzahlen muss)?
- Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. f und g der Richtlinie 2008/48/EG des und des Rates vom 23. April Parlaments Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABI. 2008, L 133, S. 66) im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Ziels dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABI. 1993, L 95, S. 29) dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträgen, die nicht individuell zwischen dem Gewerbetreibenden (Kreditgeber) und dem Verbraucher (Kreditnehmer) ausgehandelt wurden, Klauseln aufgenommen werden, die nur den Sollzinssatz und den als absoluten Betrag ausgedrückten Gesamtwert der kapitalisierten Zinsen offenlegen, die der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus diesem Vertrag zahlen muss, ohne dass der Verbraucher zugleich ausdrücklich darüber informiert wird, dass die Berechnungsgrundlage für die kapitalisierten Zinsen (ausgedrückt als absoluter Betrag) eine andere ist als der dem Verbraucher tatsächlich ausgezahlte Kreditbetrag, und insbesondere darüber, dass es sich dabei um die Summe des dem Verbraucher ausgezahlten Kreditbetrags und der zinsunabhängigen Kreditkosten (d. h. der Provisionen und anderer Gebühren, die kein Bestandteil des Kreditbetrags sind, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, jedoch den Gesamtbetrag bilden, den der Verbraucher zur Erfüllung Verbindlichkeit seiner dem Verbraucherkreditvertrag zurückzahlen muss) handelt?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 169 Abs. 1 AEUV

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 38

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates: Art. 3 Buchst. j, Art. 10 Abs. 2 Buchst. f

Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5

Angeführte nationale Vorschriften

Ustawa z dnia 12 maja 2011 r. o kredycie konsumenckim (Gesetz über den Verbraucherkredit vom 12. Mai 2011):

Art. 5 Nrn. 6, 6a und 10

- 6) Gesamtkosten des Kredits sämtliche Kosten, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu tragen hat, insbesondere:
- a) Zinsen, Gebühren, Provisionen, Steuern und Margen, wenn sie dem Kreditgeber bekannt sind, sowie
- b) Kosten für Nebenleistungen, insbesondere Versicherungen, wenn deren Tragung dafür erforderlich ist, dass der Kredit gewährt oder zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt wird ...
- 6a) zinsunabhängige Kreditkosten sämtliche Kosten, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Verbraucherkreditvertrag zu tragen hat, ausgenommen Zinsen.
- 10) Sollzinssatz fester oder variabler jährlicher Zinssatz, der auf den Betrag Anwendung findet, der aufgrund des Kreditvertrags ausgezahlt wurde.

Art. 30 Abs. 1 Nr. 6

Im Verbraucherkreditvertrag sind ... der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung dieses Zinssatzes sowie die Zeiträume, Bedingungen und Verfahren für die Anpassung des Zinssatzes einschließlich des Index oder des Referenzzinssatzes, soweit sie auf den anfänglichen Sollzinssatz Anwendung finden, anzugeben. Sieht ein Verbraucherkreditvertrag unterschiedliche Sollzinssätze vor, sind diese Informationen für alle Zinssätze anzugeben, die während der betreffenden Vertragslaufzeit zur Anwendung kommen.

Art. 45 Abs. 1

Im Fall eines Verstoßes gegen ... Art. 30 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 ... durch den Kreditgeber zahlt der Verbraucher nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Kreditgeber den Kredit ohne Zinsen und anderer Kosten, die dem Kreditgeber zustehen, innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist und in der vertraglich vereinbarten Art und Weise zurück.

Ustawa z dnia 23 kwietnia 1964 r. – Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964)

Art. 385¹§1

Klauseln in Verbraucherverträgen, die nicht individuell ausgehandelt wurden, sind für den Verbraucher nicht bindend, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer Weise gestalten, die gegen die guten Sitten verstößt und ihn gröblich benachteiligt (verbotene Vertragsklauseln). Dies gilt nicht für Klauseln, die die Hauptleistungen der Parteien regeln, insbesondere den Preis oder die Vergütung, wenn sie eindeutig formuliert wurden.

Art. 359 §§ 1 bis 2^2

- § 1 Zinsen auf einen Geldbetrag werden nur geschuldet, wenn dies aus einer rechtsgeschäftlichen Handlung, dem Gesetz, einer Gerichtsentscheidung oder der Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde hervorgeht.
- § 2 Wenn die Höhe der Zinsen nicht anders bestimmt ist, werden gesetzliche Zinsen in Höhe des Referenzsatzes der Polnischen Nationalbank (Narodowy Bank Polski) zuzüglich 3,5 Prozentpunkten geschuldet.
- § 2¹ Der Höchstsatz der durch ein Rechtsgeschäft bestimmten Zinsen darf das Doppelte des jährlichen gesetzlichen Zinssatzes nicht überschreiten (Höchstzinssatz).
- § 2² Übersteigt der durch ein Rechtsgeschäft bestimmte Zinssatz den Höchstzinssatz, wird nur der Höchstzinssatz geschuldet.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- Am 29. November 2017 schlossen die Klägerin, die Alior Bank S.A. mit Sitz in Warschau als Kreditgeberin, und der Beklagte, J.D. als Kreditnehmer und Verbraucher, einen Kreditvertrag. Die Bank gewährte einen Kredit in Höhe von insgesamt 199 814,35 PLN. Der dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellte Betrag belief sich auf 171 840,34 PLN, da die Bank vom Kreditbetrag eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 27 974,01 PLN einbehalten hatte. Der Vertrag wurde nicht individuell zwischen den Parteien ausgehandelt, sondern unter Verwendung eines von der Bank erstellten Mustervertrags geschlossen. Der nach dem Vertrag vom Beklagten zu zahlende Gesamtbetrag belief sich auf 316 290,86 PLN und setzte sich wie folgt zusammen: 171 840,34 PLN an Kreditkapital (ausgezahlter Kreditbetrag), 27 974,01 PLN an Provision auf die Kreditgewährung und 116 476,51 PLN an kapitalisierten Zinsen, bei deren Berechnung der Gesamtbetrag des ausgezahlten Kreditbetrags und der Provision verzinst wurde.
- Der Kredit wurde gewährt und ausgezahlt. Da der Beklagte seinen vertraglichen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkam, kündigte die Bank nach erfolglosen Zahlungsaufforderungen den Kreditvertrag. Am 21. März 2023 erhob die Bank Klage, mit der sie die Zahlung von 148 990,69 PLN begehrt, wobei sich dieser Betrag aus 124 281,23 PLN an Kapital und 24 709,46 PLN an Verzugszinsen zusammensetzt.
- Der Beklagte erklärte, dass er die Sanktion des kostenlosen Kredits in Anspruch nehme, da die Zinsen auch auf die Kreditkosten angefallen seien, der effektive Jahreszins im Vertrag mithin falsch angegeben worden sei.
- Der Beklagte hat u. a. geltend gemacht, die Klägerin habe über die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags hinweg Zinsen auf den Gesamtbetrag des Kapitals und der zinsunabhängigen Kreditkosten (Provision) erhoben. Die Kreditgeberin habe keine Zinsen auf die Provision erheben dürfen, selbst wenn sie sie mitfinanziert habe, sondern nur auf den ausgezahlten Kreditbetrag.
- Dem vorlegenden Gericht sind unter Berücksichtigung der Einwände des Beklagten ernsthafte Zweifel bezüglich der Frage gekommen, wie die Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere der Richtlinie 2008/48, richtig auszulegen sind. Diese Auslegung wirkt sich unmittelbar auf die Auslegung der nationalen Rechtsvorschriften aus, die der Umsetzung des Unionsrechts dienen, insbesondere des Verbraucherkreditgesetzes.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

In der polnischen Rechtpraxis wird in der Regel die Tätigkeit von Gewerbetreibenden nicht hinterfragt, die Verbraucherkredite gewähren und dabei die Kapitalzinsen in den Verbraucherkreditverträgen sowohl auf den tatsächlich ausgezahlten Betrag als auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten erheben. Die

- so kapitalisierten Zinsen werden anschließend dem Betrag hinzugerechnet, den der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem Verbraucherkreditvertrag zurückzuzahlen hat. So ist es auch im vorliegenden Fall.
- 7 Das vorlegende Gericht hegt Zweifel an der Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Praxis im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie 2008/48 und den Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts. Nach Satz 2 des sechsen Erwägungsgrundes der betreffenden Richtlinie ist die Entwicklung eines transparenteren und effizienteren Kreditmarkts innerhalb des Raums ohne Binnengrenzen für die Förderung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten von entscheidender Bedeutung. Im Satz 1 des achten Erwägungsgrundes heißt es sodann, dass es zur Sicherung des Vertrauens der Verbraucher wichtig ist, dass der Markt ein ausreichendes Verbraucherschutzniveau bietet. Schließlich ist gemäß Satz 1 des neunen Erwägungsgrundes der betreffenden Richtlinie die vollständige Harmonisierung notwendig, um allen Verbrauchern in der Gemeinschaft ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und um einen echten Binnenmarkt zu schaffen.
- Die Richtlinie 2008/48 wurde mithin zur Verwirklichung zweier Ziele erlassen, d. h., um allen Verbrauchern in der Union ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und um die Entwicklung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts bei Verbraucherkrediten zu erleichtern (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 21. April 2016, C-377/14, EU:C:2016:283, Rn. 61). Die angeführten Ziele der Richtlinie und die o. g. Praxis der polnischen Gerichte, Bestimmungen in Verbraucherkreditverträgen, wonach der Verbraucher verpflichtet ist, Kapitalzinsen sowohl auf den ihm ausgezahlten Kreditbetrag als auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten zu zahlen, nicht infrage zu stellen, hat das vorlegende Gericht dazu veranlasst, dem Gerichtshof die Frage nach der richtigen Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen des Unionsrechts vorzulegen.
- 9 Die Vornahme der in Rede stehende Auslegung wird von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts im vorliegenden Rechtsstreit sein, da sie sich unmittelbar auf die Frage auswirkt, ob die Klägerin den Blankowechsel ordnungsgemäß ausgefüllt hat, auf den sich die vorliegende Klage tatbestandlich stützt.
- In **Bezug auf die erste Vorlagefrage** führt das Gericht an, dass der im Verbraucherkreditvertrag bestimmte Zinssatz des Kredits sich auf den Kreditbetrag beziehen muss, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, was sich unmittelbar aus der Definition in Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48 und Art. 5 Nr. 10 des Verbraucherkreditgesetzes ergibt, der diese Bestimmung in das nationale Recht umsetzt. Zweifel weckt jedoch die Frage, ob dies zur Folge hat, dass im Licht der Ziele der Richtlinie 2008/48 die Praxis unzulässig ist, in Verbraucherkreditverträgen Klauseln aufzunehmen, die die Verpflichtung des Verbrauchers vorsehen, Kapitalzinsen nicht nur auf den tatsächlich dem Verbraucher ausgezahlten Kreditbetrag, sondern auch auf die zinsunabhängigen

Kreditkosten zu zahlen, die durch den Gewerbetreibenden (Kreditgeber) finanziert werden.

- 11 Es stehen insoweit zwei gegensätzliche Auslegungsmöglichkeiten im Raum.
- 12 Nach der ersten Auslegungsalternative, die an den Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 3 Buchst. f der Richtlinie 2008/48 anknüpft und den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragsfreiheit betont, stehen die angeführten Bestimmungen nicht ausdrücklich einer solchen Gestaltung des Vertragsverhältnisses entgegen, wonach die Kapitalzinsen auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten anfallen, die der Kreditnehmer erst bei der Rückzahlung des Kredits zurückzahlen wird und die bei der Gewährung des Kredits zunächst vom Kreditgeber finanziert werden. Wenn nämlich der Kreditnehmer (Verbraucher) einer solchen Regelung – sei es auch stillschweigend durch den Abschluss eines vom Kreditgeber (Gewerbetreibenden) erstellten Richtlinie 2008/48 zustimmt und weder die Verbraucherkreditgesetz dies ausdrücklich verbietet, dann ist eine solche Vertragsklausel als rechtlich zulässig anzusehen. Diese wortlautgetreue Auslegung liegt der in Polen verbreiteten und vorstehend beschriebenen Praxis zugrunde, wonach dem Verbraucher die Verpflichtung auferlegt wird, Kapitalzinsen sowohl auf den Betrag, der dem Verbraucher tatsächlich ausgezahlt wurde, als auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten zu zahlen.
- Die zweite Auslegungsalternative von Art. 10 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48 knüpft hingegen an den Zweck der Regelung und die Natur der Kapitalzinsen an. Art. 359 § 1 des Zivilgesetzbuchs bestimmt, dass Zinsen auf einen Gelbetrag nur dann gefordert werden können, wenn sich dies aus dem Rechtsgeschäft, dem Gesetz, einer Gerichtsentscheidung oder einer Entscheidung einer anderen zuständigen Behörde ergibt. Diese Zinsen sind nicht identisch mit den Zinsen wegen Verzugs bei der Leistungserbringung im Sinne von Art. 481 des Zivilgesetzbuchs. Das Gericht hat zudem das Urteil des Gerichtshofs vom 21. April 2016 (C-377/14, EU:C:2016:283) berücksichtigt, wonach "der Gesamtkreditbetrag und der Kreditauszahlungsbetrag sämtliche dem Verbraucher zur Verfügung gestellten Beträge bezeichnen, was diejenigen Beträge ausschließt, die vom Kreditgeber auf die Zahlung von Kosten im Zusammenhang mit dem betreffenden Kredit verwendet und nicht tatsächlich an den Verbraucher ausbezahlt werden ... die Begriffe 'Gesamtkreditbetrag' und "Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher" einander ausschließen und mithin im Gesamtkreditbetrag keiner der Beträge enthalten sein kann, die unter die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher fallen. Daher kann in den Gesamtkreditbetrag im Sinne von Art. 3 Buchst. 1 und Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 keiner der Beträge einbezogen werden, die dazu bestimmt sind, betreffenden Zusammenhang mit dem Kredit Verpflichtungen, wie Verwaltungskosten, Zinsen, Provisionen und jeder anderen Art von Kosten, die der Verbraucher zu zahlen hat, nachzukommen."

- 14 Die vorstehenden Ausführungen führen zu dem Schluss, dass die Kapitalzinsen dem Kreditgeber nur die Zurverfügungstellung des Kapitals des Verbraucherkredits an den Kreditnehmer vergüten sollen, jedoch nicht die Finanzierung der zinsunabhängigen Kreditkosten, insbesondere der Provision, bei der es sich ihrer Natur gemäß um eine zusätzliche Vergütung des Kreditgebers für die Gewährung des Kredits handelt.
- In diesem Zusammenhang hat das Gericht auch Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 in seine Erwägungen miteinbezogen, wonach eine Vertragsklausel, die nicht im Einzelnen ausgehandelt wurde, als missbräuchlich anzusehen ist, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht. Das Gericht hat auch Art. 385¹ § 1 des Zivilgesetzbuchs beachtet, wonach Klauseln in Verbraucherverträgen, die nicht individuell ausgehandelt wurden, für den Verbraucher nicht bindend sind, wenn sie seine Rechte und Pflichten in einer Weise gestalten, die gegen die guten Sitten verstößt und ihn gröblich benachteiligt (verbotene Vertragsklauseln). Dies gilt nicht für Klauseln, die die Hauptleistungen der Parteien regeln, insbesondere den Preis oder die Vergütung, wenn sie eindeutig formuliert wurden.
- Dabei ist zu betonen, dass nach einer Entschließung des polnischen Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) die Provision als Vergütung für die Gewährung des Darlehens, die der Darlehensvertrag vorsieht und auf die die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, keine Hauptleistung im Sinne von Art. 385¹ § 1 des Zivilgesetzbuchs ist. Diese Feststellung führt unmittelbar zu dem Schluss, dass die Zinsen auf die Provision ebenfalls keine Hauptleistung darstellen.
- Die angeführten Argumente können mithin eine Auslegung von Art. 10 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 3 Buchst. j der Richtlinie 2008/48 begründen, wonach die Berechnung von Kapitalzinsen auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten (und nicht nur auf den ausgezahlten Kreditbetrag) als mit diesen Bestimmungen im Kontext der Ziele der Richtlinie 2008/48 und unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 und Art. 385¹ § 1 des Zivilgesetzbuchs unvereinbar anzusehen wäre.
- Was die zweite Vorlagefrage angeht, so bezieht sie sich im Kern ebenfalls auf die Berechnung der Kapitalzinsen durch den Kreditgeber auf den gesamten Betrag, den der Verbraucher zu zahlen hat, doch stehen hier die Informationspflichten des Kreditgebers (Gewerbetreibenden) im Vordergrund.
- Im vorliegenden Sachverhalt hat die Bank in dem betreffenden Vertrag an zwei Stellen über die Verzinsung des Vertrags informiert. Erstens sah der Vertrag vor, dass der Kredit zu einem variablen Zinssatz verzinst werden sollte, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei 9,99 % jährlich lag. Zweitens kann dem Vertrag entnommen werden, dass der Gesamtbetrag der kapitalisierten Zinsen sich auf 116 476,51 PLN beläuft.

- Art. 10 Abs. 2 Buchst. f und g der Richtlinie 2008/48 bestimmt, dass im Kreditvertrag in klarer und prägnanter Form u. a. Folgendes anzugeben ist: der Sollzinssatz, die Bedingungen für die Anwendung des Sollzinssatzes und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die sich auf den anfänglichen Sollzinssatz beziehen, ferner die Zeiträume, Bedingungen und die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes; gelten unter verschiedenen Umständen unterschiedliche Sollzinssätze, so sind die genannten Informationen für alle anzuwendenden Sollzinssätze zu erteilen (Buchst. f); der effektive Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites für den Verbraucher, berechnet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages; anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Annahmen (Buchst. g).
- Im Urteil vom 5. September 2019 (C-331/18, EU:C:2019:665, Rn. 48) hat der Gerichtshof ausgeführt, "dass die Richtlinie 2008/48 keine Verpflichtung vorsieht, in einem Kreditvertrag in irgendeiner Form die Aufteilung der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen auf die Kapitaltilgung, … die Zinsen und die sonstigen nach diesem Vertrag geschuldeten Kosten anzugeben".
- Dies führt zu dem Schluss, dass durch die Erstellung eines Tilgungsplans durch den Kreditgeber, der den Betrag, die Anzahl und die Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen und gegebenenfalls die Reihenfolge, in der die Zahlungen auf verschiedene ausstehende Restbeträge, für die unterschiedliche Sollzinssätze gelten, zum Zwecke der Rückzahlung angerechnet werden, umfasst, was den Vorgaben in Art. 10 Abs. 2 Buchst. h der Richtlinie 2008/48 genügt, für sich genommen noch nicht die Informationspflicht nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2008/48 erfüllt wird.
- Der Gerichtshof hat bereits ausgeführt, dass die in Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2008/48 aufgestellte Informationspflicht wie die in den Art. 5 und 8 dieser Richtlinie vorgeschriebenen Pflichten zur Verwirklichung des von dieser Richtlinie verfolgten Ziels beiträgt, das darin besteht, allen Verbrauchern in der Union ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz ihrer Interessen zu gewährleisten und die Entwicklung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts bei Verbraucherkrediten zu erleichtern (vgl. Urteile vom 21. April 2016, C-377/14, EU:C:2016:283, Rn. 61, und vom 5. September 2019, C-331/18, EU:C:2019:665, Rn. 41 und 42).
- Zweifel des vorlegenden Gerichts weckt die Frage, ob die Informationen, die die Klägerin dem Beklagen in Bezug auf die Verzinsung des ihm gewährten Kredits erteilt hat, als erschöpfend, vollständig und klar im Licht der Ziele der Richtlinie 2008/48 angesehen werden können. So hat die Klägerin zwar den Sollzinssatz angegeben, dabei jedoch offengelassen, auf welchen konkreten Betrag diese Verzinsung anfallen wird. Wie aus der Antwort der Klägerin hervorgeht, die sie erst auf eine Frage des Gerichts hin erteilt hat, wurde der Betrag der kapitalisierten Zinsen im Kreditvertrag in der Weise berechnet, dass der Gesamtbetrag des Kredits (199 813,34 PLN), der sowohl den Betrag umfasst, der dem Kreditnehmer ausgezahlt wurde (171 840,34 PLN), als auch die

Provision, die für die Gewährung des Kredits erhoben und vom Kreditbetrag einbehalten wurde (27 974,01 PLN), mit 9,99 % jährlich verzinst wurde. Dem Beweismaterial ist nicht zu entnehmen, ob die Klägerin dem Beklagten vor Abschluss des Kreditvertrags die betreffenden Informationen darüber erteilt hat, wie genau der Betrag der im Vertrag kapitalisierten Zinsen berechnet wurde.

- Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts kann Art. 10 Abs. 2 Buchst. f und g der Richtlinie 2008/48 auf zweierlei Art und Weise ausgelegt werden.
- Nach der ersten Auslegungsalternative, die sich auf den Wortlaut der Bestimmungen stützt, ist der Kreditgeber nur verpflichtet, den Sollzinssatz, wie ausdrücklich in Art. 10 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2008/48 gefordert, sowie den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredites für den Verbraucher gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der angeführten Richtlinie anzugeben. Unter Zugrundelegung dieser Auslegung kann sich die dem Verbraucher durch den Kreditgeber (Gewerbetreibenden) erteilte Information über den Sollzinssatz auf die bloße Angabe des Prozentsatzes beschränken, wobei der Kreditgeber darüber hinaus verpflichtet ist, die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher und den effektiven Jahreszins anzugeben. Die Verpflichtung, dem Verbraucher diese Informationen zu erteilen, steht jedoch nicht der Aufnahme von Bestimmungen in den Vertrag entgegen, die auch eine Verzinsung der zinsunabhängigen Kreditkosten vorsehen. Mit anderen Worten, wenn der Kreditgeber den Verbraucher nur über den Sollzinssatz informiert hat, dann hat er damit den ihm nach der Richtlinie 2008/48 obliegenden Informationspflichten Genüge getan. Unter Zugrundelegung dieser Auslegung wäre davon auszugehen, dass der Kreditgeber nicht verpflichtet ist, den Verbraucher darüber zu informieren, ob der Betrag der kapitalisierten Zinsen nur aus den Zinsen besteht, die auf den Kreditbetrag angefallen sind, der dem Kreditnehmer zur Verfügung gestellt wurde, oder aus den Zinsen, die sowohl auf den ausgezahlten Kreditbetrag als auch auf die Provision der Bank, die vom Kreditbetrag einbehalten wurde, bzw. andere zinsunabhängige Kreditkosten angefallen sind. Die dargelegte Auslegung dient - wie es scheint - als Grundlage für die in Polen verbreitete Praxis mancher Gewerbetreibender, die Verbraucherkreditverträge so zu formulieren, dass dem Verbraucher die betreffenden Informationen nicht erteilt werden, was durch die mit derartigen Rechtsstreitigkeiten befassten Gerichte vielfach nicht beanstandet wird.
- Nach der zweiten möglichen Auslegung, die man nach Ansicht des vorlegenden Gerichts mit den Zielen der Richtlinie 2008/48 begründen kann, bezieht sich die Informationspflicht gemäß Art. 10 Abs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2008/48, wenn man sie auch im Licht von Art. 10 Abs. 2 Buchst. t der betreffenden Richtlinie betrachtet, nicht nur auf den Sollzinssatz, sondern dient eigentlich dazu, den Verbraucher klar und umfassend darüber zu informieren, auf welche Art und Weise der Betrag berechnet wurde, zu dessen Zahlung an den Kreditgeber er sich mit Abschluss des Verbraucherkreditvertrags verpflichtet. Aus praktischer Sicht ist für den Verbraucher nicht der abstrakte Sollzinssatz, sondern der tatsächliche Betrag der Zinsen, die er dem Kreditgeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung wird

zahlen müssen, die wesentliche und zuweilen entscheidende Frage bei der Aufnahme einer Kreditverpflichtung. Aus seiner Sicht ist für den Verbraucher die Frage von wesentlicher Bedeutung, auf welche Art und Weise der Betrag der kapitalisierten Zinsen berechnet wurde. Die Nichterteilung dieser Information in transparenter Weise vor Vertragsschluss – und spätestens im Vertrag selbst – kann insoweit auf die fehlende Sorgfalt bei der Sicherung des Vertrauens der Verbraucher hindeuten (achter Erwägungsgrund der Richtlinie 2008/48). Nach dem Wortlaut von Art. 10 Abs. 2 Buchst. f in Verbindung mit Art. 3 Buchst. j der betreffenden Richtlinie kann der Verbraucher offenbar davon ausgehen, dass die kapitalisierten Zinsen nur auf den ausgezahlten Kreditbetrag anfallen werden. Unabhängig davon, ob Kapitalzinsen auch auf die zinsunabhängigen Kreditkosten erhoben werden können, was die erste der Vorlagefragen zum Gegenstand hat, wäre zu erwägen, ob der Umstand, dass der Kreditgeber/Gewerbetreibende in dem von ihm erstellten Vertrag eine anderer Grundlage für die Berechnung der kapitalisierten Zinsen vorsieht (hier den ausgezahlten Kreditbetrag zuzüglich der Provision, vom Kreditbetrag einbehalten wurde, bzw. anderer zinsunabhängiger Kreditkosten), immanent die Pflicht begründen muss, den Verbraucher ausdrücklich darüber zu informieren, um die Transparenz der vertraglichen Bestimmungen zu gewährleisten. Diese Auslegung scheint eine zusätzliche Stütze in Art. 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie 93/13 zu finden, wonach, wenn alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt sind, sie stets klar und verständlich abgefasst sein müssen. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Wie der Gerichtshof u. a. im Urteil vom 18. November 2021 (C-212/20, EU:C:2021:934) ausgeführt hat, ist das Erfordernis der Transparenz der Vertragsklauseln so zu verstehen, dass die betreffende Vertragsklausel nicht nur in formeller und grammatikalischer Hinsicht für den Verbraucher nachvollziehbar sein muss, sondern dass ein normal informierter. angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher in die Lage versetzt werden muss, die konkrete Art und Weise der Berechnung dieses Zinssatzes zu verstehen (Rn. 42). Das Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung der Vertragsklausel setzt voraus, dass die Finanzinstitute bei Kreditverträgen verpflichtet sind, den Kreditnehmern Informationen zur Verfügung zu stellen, die ausreichen, um diese in die Lage zu versetzen, umsichtige und besonnene Entscheidungen zu treffen (Rn. 43).